

Antrag

der Abg. Leitner, Schernthaner MIM und Schaflechner MSc MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 und das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert werden

Mit der vorliegenden Novelle werden im Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 - S.PMG 2014, LGBl Nr 102/2013, und im Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg - FELS-Gesetz, LGBl Nr 77/1981, kleinere Änderungen vorgeschlagen.

Die Änderungen im S.PMG 2014 enthalten die notwendigen Bestimmungen, um europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen und zur umfänglichen Wirksamkeit zu verhelfen. So sieht das Unionsrecht eine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor, um das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. Betreffend diese Aufzeichnungspflicht sollen im S.PMG 2014 ausführende Regelungen getroffen werden.

Die Änderungen im FELS-Gesetz bezwecken eine Anpassung der Regelungen über die Mittelaufbringung des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds an die aktuellen tatsächlichen und finanzierungsrelevanten Gegebenheiten. Seit der Einrichtung des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds im Jahr 1982 werden die Fondsmittel in gleicher Höhe vom Land und von den Gemeinden zusammen mit dem Gemeindeausgleichsfonds getragen. Die Gemeinden und der Gemeindeausgleichsfonds teilen sich ihre Beiträge ebenfalls in gleicher Höhe. Beitragsleistungen des Bundes wurden seit Bestehen des Fonds nicht erbracht. Dies soll nun im FELS-Gesetz nachvollzogen werden. Darüber hinaus umfasst die Novelle eine Anpassung der Fristen für die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie der Jahresrechnung.

Weiters wird erläuternd festgehalten:

1. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Für die Kompetenz zur Änderung des S.PMG 2014 gilt Folgendes: Nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG liegt die Zuständigkeit zur Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung, beim Bundesgesetzgeber. Die Regelungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind von diesem Kompetenztatbestand hingegen nicht umfasst, sie unterliegen seit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 der

Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art 15 Abs 1 B-VG. Mit dieser Novelle ist der frühere Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“) und damit die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung entfallen. Seit dem 1. Jänner 2020 liegt die Zuständigkeit zur Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge somit in jenem Bereich, der bisher von Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG umfasst war, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern.

Die Kompetenz zur Änderung des FELS-Gesetzes ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG.

2. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Änderungen im S.PMG 2014 dienen der Anpassung des Landesrechts an die unionsrechtlichen Vorgaben

- der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl Nr L 227 vom 1. September 2022, und
- der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl Nr L 74 vom 13. März 2023, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl Nr L 2025/2203 vom 3. November 2025.

Weiters wird durch die Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung in maschinenlesbarem Format im Sinn des Art 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl Nr L 172 vom 26. Juni 2019, auch diese Richtlinie umgesetzt.

Durch die Änderung im FELS-Gesetz wird Unionsrecht nicht berührt.

3. Kosten:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des S.PMG 2014 werden europarechtliche Vorgaben präzisiert, sodass es daraus zu keinen unmittelbaren Kostenfolgen kommen kann.

Die Änderung des FELS-Gesetzes führt zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds. Sie beinhaltet ausschließlich eine Anpassung der internen Mitelaufteilung zwischen den Beitragspflichtigen, ohne dass sich dadurch das Gesamtausmaß der dem Fonds zufließenden Mittel verändert. Diese beschließt die Fondskommission jährlich.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014):

Zu Z 2 (§ 3a):

Art 67 Abs 1 UA 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 verpflichtet die beruflichen Verwenderinnen und Verwender, Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel zu führen, die sie verwenden. Dabei sind die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, bei der das Mittel verwendet wurde, zu erfassen. Der zugrunde liegende Gedanke ist, dass Pflanzenschutzmittel zwar eines der wichtigsten Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion darstellen, ihre Verwendung jedoch Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt birgt, insbesondere bei unsachgemäßer Verwendung.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 wurden nähere Regelungen zum Inhalt, zum Format und zum Zeitpunkt der Aufzeichnung getroffen, wobei im Anhang zur Durchführungsverordnung die zu erfassenden Angaben genannt sind.

Wesentlich ist die Vorgabe des Art 2 der Durchführungsverordnung, nach der die beruflichen Verwenderinnen und Verwender die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format (im Sinn des Art 2 Z 13 der Richtlinie [EU] 2019/1024) zu führen haben.

Gemäß Art 3 Abs 1 der Durchführungsverordnung hat die Aufzeichnung unverzüglich zu erfolgen.

Werden die Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt, so sind sie gemäß Art 3 Abs 2 der Durchführungsverordnung spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in ein solches Format umzuwandeln.

Art 3 Abs 3 der Durchführungsverordnung eröffnet die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Frist für die Umwandlung gemäß Abs 2 zu verlängern, sodass die Aufzeichnungen erst vor dem 31. Jänner des auf die Verwendung folgenden Jahres in elektronischer Form vorzuliegen haben. Diese Übergangsbestimmung kann jedoch nur für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln herangezogen werden, die vor dem 1. Jänner 2030 stattfinden.

In ihrer ursprünglichen Fassung legte die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 den Termin für das Inkrafttreten ihrer Aufzeichnungs- und Umwandlungsverpflichtungen mit dem 1. Jänner 2026 fest. Auf Grund zu erwartender Probleme in der Umsetzung ermöglicht nun die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 den Mitgliedsstaaten, die Übertragung der Aufzeichnungen in das geforderte elektronische Format auf den 1. Jänner 2027 zu verschieben (Art 1).

Die von Art 3 Abs 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 und von Art 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 eröffneten Möglichkeiten sollen für das Land Salzburg in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck wird die neue Bestimmung des § 3a geschaffen.

§ 3a Abs 1 weist auf die Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwenderinnen und Verwender gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hin. Die Inhalte der Aufzeichnungspflicht ergeben sich aus den unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakten. Zur Verdeutlichung des Regelungszusammenhanges ist es aber erforderlich, Vorgaben des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts auf landesgesetzlicher Ebene zu wiederholen. Von der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen sollen auch jene Personen erfasst sein, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern anwenden lassen (Abs 2). Die Erfassung auch dieser Personengruppe ist zwar nicht unmittelbar in Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 vorgesehen, lässt sich aber aus dessen Gesamtzusammenhang ableiten. Die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der einschlägigen Informationen an bestimmte Dritte ist nicht zu erfüllen, wenn diese Aufzeichnungen nicht bei Grundeigentümerinnen und -eigentümern bzw sonstigen darüber Verfügungsberechtigten, zB den Pächterinnen und Pächtern, vorliegen.

Abs 3 dient der Inanspruchnahme der Übergangsregelung gemäß Art 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 für die elektronische Aufzeichnung von Verwendungen bis 1. Jänner 2027. Dieser Absatz hält fest, dass die Aufzeichnungen für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die ab dem 1. Jänner 2027 stattfinden, elektronisch in einem maschinenlesbaren Format im Sinn des Art 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu erstellen bzw in ein solches Format umzuwandeln sind. Für davor liegende Verwendungen gilt diese Verpflichtung also nicht. Festzuhalten ist aber, dass die inhaltlichen Anforderungen gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 jedenfalls ab dem 1. Jänner 2026 gelten, die Verschiebung der Frist bzw die diesbezüglichen Regelungen betreffen ausschließlich die Umwandlung in das elektronische maschinenlesbare Format. Unabhängig von den zeitlichen Spielräumen soll durch intensive Schulung und Aufklärung bewirkt werden, dass bereits im Jahr 2026 möglichst viele berufliche Verwenderinnen und Verwender ihre Aufzeichnungen in einem elektronischen maschinenlesbaren Format führen.

Abs 4 dient ua der Inanspruchnahme der Übergangsregelung gemäß Art 3 Abs 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564. Entsprechend wird festgehalten, dass Aufzeichnungen, die nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt werden, grundsätzlich spätestens 30 Tage nach der Verwendung in ein solches Format umzuwandeln sind. Abweichend davon gilt aber für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die vor dem 1. Jänner 2030 stattfinden, dass die Umwandlung auch erst später, jedenfalls aber vor dem 31. Jänner des der Verwendung folgenden Jahres, erfolgen kann. Auch hier ist für das Verständnis des Regelungszusammenhanges eine teilweise Wiederholung der Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung erforderlich.

Zu Z 3 (§ 23 Abs 1):

Art 67 Abs 1 UA 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 ermöglicht es Dritten, beispielsweise der Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändlerinnen bzw Einzelhändlern oder Anrainerinnen bzw Anrainern, Zugang zu den einschlägigen Informationen aus den Aufzeichnungsverpflichtungen der beruflichen Verwenderinnen und Verwender, also aus den sogenannten „Spritztagebüchern“, zu erhalten. Behörde für diese Auskunftspflicht war bisher die Bezirksverwaltungsbehörde, die aber mit den Aufzeichnungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bisher nicht befasst war. Ersuchen, die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, sollen daher in Hinkunft an die Landesregierung gerichtet werden, die unmittelbar mit den Überwachungs- und Kontrollorganen in Kontakt steht.

Zu Z 4 (§ 26 Abs 1):

In den Strafbestimmungen des § 26 Abs 1 soll auch für die Missachtung der Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß § 3a ein entsprechender Straftatbestand vorgesehen werden (Z 22 neu). Die Übergangsbestimmung der bisherigen Z 22 betreffend die Rechtslage vor dem S. PMG 2014 ist obsolet geworden und kann entfallen.

Zu den Z 5 und 6 (§ 27 Abs 2 und § 28):

Die Hinweise auf durchgeführtes bzw umgesetztes Unionsrecht werden ergänzt.

Zu Artikel II (FELS-Gesetz):

Zu Z 1 (§ 6 Abs 4):

Die in dieser Bestimmung enthaltenen statischen Verweisungen auf die bundesgesetzlichen Regelungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl Nr 286/1971, sowie des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, werden an den aktuellen Rechtsstand angepasst.

Zu Z 2 (§ 7):

Die Mittel des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds werden - neben den Beiträgen des Landes und der Gemeinden sowie den Erträgen aus der Veranlagung von Fondsmitteln und sonstigen Einnahmen - auch durch Leistungen des Gemeindeausgleichsfonds aufgebracht. § 7 soll dies künftig entsprechend abbilden.

Die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Möglichkeit eines Zuflusses von Bundesmitteln hat sich in der Vollzugspraxis nicht realisiert (Abs 1 lit b alt); entsprechende Beiträge des Bundes wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht geleistet. Die Bestimmungen über Beitragsleistungen des Bundes werden daher ersatzlos aufgehoben.

Die Details zur Kostentragung von Land und Gemeinden bzw Gemeindeausgleichsfonds sind im Abs 2 enthalten: Die vom Land einerseits (Abs 1 lit a) sowie die von den Gemeinden andererseits (Abs 1 lit b) zu leistenden Beiträge sind in gleicher Höhe zu erbringen. Der Gemeindeanteil ist dabei jeweils zur Hälfte von den Gemeinden und vom Gemeindeausgleichsfonds zu tragen. Die Leistung des vollen Gemeindeanteils an den Ländlichen Straßenerhaltungsfonds erfolgt durch die Gemeinden, der Gemeindeausgleichsfonds hat jenen Teil des Gemeindeanteils, den er zu tragen hat, an die Gemeinden zu erbringen.

Der statische Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023, wird an den aktuellen Rechtsstand angepasst.

Im Abs 3 werden die Zeitpunkte für Jahresvoranschlag und Jahresrechnung überarbeitet: Vor dem Hintergrund, dass die Landesbuchhaltung die Jahresrechnung in der Regel im Februar und März eines jeden Jahres erstellt und auch die Beschlussfassung des Jahresvoranschlages erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, sind die Fristen entsprechend anzupassen.

Im Abs 4 wird der Zeitpunkt der Erbringung jenes Teils des Gemeindeanteils, der durch den Gemeindeausgleichsfonds zu tragen ist, an die Gemeinden mit Ende Februar eines jeden Jahres festgelegt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Dezember 2025

Mag. Mayer eh.

Leitner eh.

Schaflechner MSc MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 und das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S.PMG 2014, LGBl Nr 102/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 3 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 3a Spritztagebuch“

2. Nach § 3 wird eingefügt:

„Spritztagebuch

§ 3a

(1) Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln haben Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu führen.

(2) Grundeigentümer oder sonstige verfassungsberechtigte Personen, die als Unternehmer Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern anwenden lassen, haben gleichfalls Aufzeichnungen im Sinn des Abs 1 zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen sind für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die ab dem 1. Jänner 2027 stattfinden, elektronisch in einem maschinenlesbaren Format im Sinn des Art 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu erstellen bzw in ein solches Format umzuwandeln.

(4) Die Aufzeichnungen haben unverzüglich zu erfolgen. Werden die Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt, hat die Umwandlung in ein solches Format spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels stattzufinden. Abweichend davon gilt für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die vor dem 1. Jänner 2030 stattfinden, dass die Umwandlung auch zu einem späteren Zeitpunkt, aber jedenfalls vor dem 31. Jänner des der Verwendung folgenden Jahres, erfolgen kann.“

3. § 23 Abs 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung wird als zuständige Behörde gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 bestimmt.“

4. Im § 26 Abs 1 lautet die Z 22:

„22. es entgegen § 3a unterlässt, ein Spritztagebuch zu führen, die im Spritztagebuch zu erfassenden Angaben unvollständig oder ungenügend aufzeichnet oder das Spritztagebuch nicht elektronisch in einem maschinenlesbaren Format führt bzw nicht fristgerecht in das vorgeschriebene elektronische Format umwandelt;“

5. § 27 Abs 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl Nr L 227 vom 1. September 2022;
2. Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl Nr L 74 vom 13. März 2023, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl Nr L 2025/2203 vom 3. November 2025.“

6. Im § 28 wird in der Z 8 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„9. Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl Nr L 172 vom 26. Juni 2019.“

7. Im § 29 wird angefügt:

„(13) Die §§ 3a, 23 Abs 1, 26 Abs 1, 27 Abs 2 und (§) 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Artikel II

Das Gesetz vom 8. Juli 1981 über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg – FELS-Gesetz, LGBl Nr 77/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die lit a lautet:

„a) Straßen, auf die das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl Nr 286/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 143/2023, Anwendung findet;“

1.2. Die lit d lautet:

„d) Straßen, auf die das Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 144/2023, Anwendung findet;“

2. § 7 lautet:

„Mittel des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds

§ 7

(1) Die Mittel des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds werden aufgebracht durch:

- a) Beitragsleistungen des Landes;
- b) Beitragsleistungen der Gemeinden;
- c) Erträge angelegter Fondsmittel;
- d) sonstige Einkünfte des Fonds.

(2) Die Beiträge gemäß Abs 1 lit a und die Beiträge gemäß Abs 1 lit b haben dieselbe Höhe aufzuweisen. Die Beiträge gemäß Abs 1 lit a sind vom Land (Landesanteil) zu leisten. Die Beiträge gemäß Abs 1 lit b sind von den Gemeinden (Gemeindeanteil) zu leisten. Der Gemeindeanteil wird jeweils zur Hälfte von den Gemeinden und vom Gemeindeausgleichsfonds getragen. Zum Gemeindeanteil haben die einzelnen Gemeinden des Landes im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) beizutragen. Als maßgebliche Einwohnerzahl ist jene zugrunde zu legen, die im betreffenden Jahr bei der Berechnung von Ertragsanteilen nach § 11 Abs 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 128/2024, heranzuziehen ist. Der Teil des Gemeindeanteils, der vom Gemeindeausgleichsfonds zu tragen ist, ist an die Gemeinden zu erbringen.

(3) Der Fonds hat jährlich bis zum 15. Dezember für das folgende Kalenderjahr einen Jahresvoranschlag, der den zu gewärtigenden und nach der Finanzkraft der Gebietskörperschaften möglichen Aufwand des Fonds zu umfassen hat, und für das abgelaufene Jahr bis spätestens 15. Mai des Folgejahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag obliegt der Fondskommission. Der Jahresvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Auf den sich aus dem Jahresvoranschlag des Fonds ergebenden Landes- und Gemeindeanteil hat das Land und haben die Gemeinden vierteljährlich im Voraus, und zwar zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, die sich unter Anwendung des Schlüssels gemäß Abs 2 ergebenden Vorauszahlungen an den Fonds zu erbringen. Der Fonds hat auf der Grundlage des genehmigten Voranschlages dem Land und den Gemeinden den Jahresbeitrag und die Vierteljahresvorauszahlungen durch Bescheid vorzuschreiben. Der Gemeindeausgleichsfonds hat den Teil des Gemeindeanteils, der von ihm zu tragen ist, bis Ende Februar eines jeden Jahres an die Gemeinden zu erbringen.“

3. Im § 18 wird angefügt:

„(10) § 6 Abs 4 und § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“